

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2493/2021

19. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

| | | | | |
|-------------------------|--|-----------------|------------|----------|
| Betreff/Sach-antragsnr. | Stadtwerke Fürstenfeldbruck; Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2020 | | | |
| TOP - Nr. | | Vorlagenstatus | öffentlich | |
| AZ: | kie/he | Erstelldatum | 08.07.2021 | |
| Verfasser | Kieser, Christian | Zuständiges Amt | Amt 3 | |
| Sachgebiet | 30 Rechtsamt | Abzeichnung OB: | | |
| Beratungsfolge | | Zuständigkeit | Datum | Ö-Status |
| 1 | Stadtrat | Entscheidung | 27.07.2021 | Ö |

| | |
|----------|---|
| Anlagen: | 1. Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 30.06.2021 2. Präsentation der Stadtwerke |
|----------|---|

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1.

Von dem Ergebnis der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 2.388.789,75 € sind 1.888.789,75 € in die Gewinnrücklage einzustellen. 500.000 € werden als Gewinnausschüttung an die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck überwiesen.

2.

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister oder den Vertreter im Amt als alleinigen Gesellschaftsvertreter der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH den o. g. Beschluss zu fassen und zu vollziehen.

| | | | | |
|---------------------------------------|--|--|------------------|---|
| Referent/in | | | Ja/Nein/Kenntnis | |
| Beirat | | | Ja/Nein/Kenntnis | |
| | | | | |
| Klimarelevanz | | | | |
| Umweltauswirkungen | | | | |
| Finanzielle Auswirkungen | | | Ja | |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung | | | | € |
| Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag | | | Ja | € |
| Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme | | | | € |
| Folgekosten | | | | € |

Sachvortrag:

In seiner Sitzung am 30.06.2021 hat sich der Aufsichtsrat mit der Verwendung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 befasst und mit 11 : 0 Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufsichtsrat empfiehlt gemäß § 9 Abs. 2 lit. h. des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, von dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2020 einen Betrag in Höhe von 500.000,00 € an den Gesellschafter auszuschütten und in Höhe von 1.888.789,75 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung gem. § 11 lit. a. nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat gem. § 9 Abs. 2 lit. h. über die Ergebnisverwendungen.

Die Stadtwerke haben im Geschäftsjahr 2020 ein außerordentlich gutes Ergebnis erzielt. Das Ergebnis der Berichtsperiode ist vor allem durch die höheren Erträge aus der Stromversorgung und den Corona-bedingt geringeren Erträgen der Freizeitbetriebe gekennzeichnet, denen ein geringerer Anstieg der betrieblichen Aufwendungen für Energiebezug und Sanierungsmaßnahmen gegenübersteht. Ergebnismindernd wirkten erhöhte Abschreibungen auf die AmperOase, die aufgrund der reduzierten Nutzungsdauer erforderlich waren. Steuerliche Effekte aus der Übertragung der stillen Reserven aus dem Verkauf der Bullachstraße auf die Cerveteristraße wirkten positiv auf das Jahresergebnis 2020.

Die Einstellung von 1,9 Mio. € in die Rücklage wird angesichts der anstehenden Investitionen in das Hallenbad für sinnvoll erachtet.

Auch ohne Ausschüttung erhielt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende **Finanzmittel von den Stadtwerken für 2020:**

| | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Gewerbesteuerzahlung | = 140 TEuro |
| 2. Konzessionsabgabe Wasser | = 280 TEuro |
| 3. Konzessionsabgabe Strom | = 960 TEuro |
| <hr/> | |
| Gesamt | 1.380 TEuro |

Nach § 93 Abs. 1 GO vertritt der Oberbürgermeister die Stadt Fürstenfeldbruck in der Gesellschafterversammlung. Da es sich bei dem Beschluss über die Ergebnisverwendung eines Kommunalen Unternehmens nicht um eine dem Oberbürgermeister zugewiesene laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, bedarf der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer nachträglichen Genehmigung durch einen entsprechenden Stadtratsbeschluss.

Aus diesem Grund kommt die Verwaltung zum o. g. Beschlussvorschlag.